

Faktenblatt Datenschutz

Ausgabe August 2023



Bildquelle: <https://www.pexels.com/photo/black-android-smartphone-on-top-of-white-book-39584/>

Einleitung:

Am 1. September 2023 tritt das revidierte Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) in Kraft. Das bisherige Datenschutzgesetz wurde im Jahr 1992 erlassen und gilt als überholt.

Damit der Datenaustausch mit anderen Ländern weiterhin möglich ist, muss das Land, welches Daten empfängt, über ein mindestens gleichwertiges Datenschutzgesetz verfügen. Da insbesondere die Länder der Europäischen Union (EU) aufgrund der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über einen höheren Datenschutz verfügen, passt sich die Schweiz nun diesem an.

Was genau sich mit dem revidierten DSG ändert und wie Sie sich vorbereiten können, haben wir Ihnen in diesem Faktenblatt zusammengefasst.

Was sich mit dem neue DSG ändert:

- **Nur noch Daten von natürlichen Personen fallen unter das DSG.** Dabei wird unterschieden zwischen normalen Personendaten (Name, Adresse, ...) und besonders schützenswerten Personendaten (Gesundheitsdaten, politische Orientierung, religiöse Zugehörigkeit, ...).
- Unternehmen haben künftig **neue Pflichten**, deren Missachtung bei Vorsatz und auf Strafantrag teilweise sanktioniert werden können.
- **Strafbestimmungen** wurden verschärft und werden an eine Person entrichtet (z.B. CEO), nicht an das Unternehmen.
- **Kompetenzen des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB)** werden erweitert.

Neue Pflichten für Unternehmen:

- Bereitstellen einer **Datenschutzerklärung** (z.B. auf der Website) für Mitarbeitende und (potenzielle) Kunden. Darin muss angegeben werden, wer die Daten bearbeitet, zu welchem Zweck, werden die Daten an Dritte oder ins Ausland gegeben.
- Unternehmen müssen den Anfragenden zeitnah **Auskunft über ihre Daten** geben, auf Wunsch müssen diese angepasst, gelöscht oder an eine andere Firma übertragen werden. Grundsätzlich gilt: Daten, welche nicht mehr benötigt werden und nicht der Aufbewahrungspflicht unterstellt sind löschen/vernichten.
- Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitenden, welche ausgeprägte Personendatenbearbeitungen vornehmen, sind verpflichtet ein **Datenbearbeitungsverzeichnis** zu erstellen. Darin muss angegeben werden, wer die Daten bearbeitet, zu welchem Zweck, werden die Daten an Dritte oder ins Ausland gegeben und ggf. die Aufbewahrungsdauer der Personendaten.
- Mit Drittpartnern, welche die Daten weiterbearbeiten, muss ein **Auftrag zur Datenverarbeitung** (ADV) abgeschlossen werden. Als Datenbearbeiter gelten bspw. Datenhosting (wie Cloud-Services), Adressdruckereien, Treuhänder, Revisoren etc.
- Unternehmen müssen die **Sicherheit ihrer Daten** gewährleisten. Dies beinhaltet die physische und digitale Sicherheit. Die physische Sicherheit beinhaltet z.B. Regelung von Zutrittsrechten zu Gebäuden/Räumen, Einbruchsschutz, abschliessbare Schränke/Safes, sichere Entsorgung mittels Schredder/Datenschutz-Container. Die digitale Sicherheit umfasst Themen wie Passwortschutz, Multi-Faktor-Authentifizierung (MFA), Antivirus, Speicherung von Daten on- und offline, Redundanz, Backup, Systemsicherheit (Privacy by Design), klare Rollen und Verantwortlichkeiten.
- **Neue Meldepflicht:** bei Verletzungen der Datensicherheit (z.B. durch Hackerangriff) ist dies innert 72h dem EDÖB sowie den betroffenen Personen zu melden.

Quellen:

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/491/de>
<https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home.html>
<https://www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/fakten-trends/digitalisierung/datenschutz/neues-datenschutzgesetz-rev-dsg.html>

Faktenblatt Datenschutz

Ausgabe August 2023

Das Wichtigste zum Mitnehmen:



Personen darüber informieren, welche Daten, wozu und durch wen bearbeitet werden (auch Drittpartner und Weitergabe ins Ausland).



ADV mit Drittpartner abschliessen, die Personendaten bearbeiten.



Datensicherheit hinsichtlich physischer und digitaler Sicherheit gewährleisten.



Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten.



Weniger ist mehr: Daten, welche nicht mehr gebraucht werden und nicht der Aufbewahrungspflicht unterstehen löschen/vernichten.



Lassen Sie sich bei Unsicherheiten durch eine Juristin oder einen Jurist beraten.